Satzung der Schülermitverantwortung (SMV) der Leintal-Realschule Schwaigern

Diese Satzung bezieht sich in Teilen auf § 62 bis § 70 des Schulgesetzes (SchG) in der Fassung vom 18.Dezember 2006 und der SMV-Verordnung in der Fassung vom 04.04.2007.

I. Aufgabe der SMV



Die SMV ist Sache der gesamten Schülerschaft. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die Schüler der Unterstufe. Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des Weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an den Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, hängt ein SMV-Briefkasten aus und ein öffentlich zugängliches Info-Brett informiert über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessensvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten.

Der Schülerrat entsendet 3 Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in die Klassenpflegschaftssitzungen und in die Fachkonferenzen einbringen.

Die SMV bemüht sich um ein gutes Klima zwischen Schülern und Lehrern und achtet auf die Einhaltung der an der Leintal-Realschule geltenden Leitwerte und Regeln.

2. Selbst gewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv mitzuwirken und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Insbesondere möchte sich die SMV im sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich engagieren.

3. Übertragene Aufgaben

Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule.

4. Kooperationen

Die SMV bemüht sich um eine gute Zusammenarbeit mit der SMV anderer Schulen (insbesondere mit der SMV der Leintal-Hauptschule).

II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

1. Klassensprecher

Die Klassensprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse in der SMV. Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt (5./6. Klassen wählen bis zur 5. Unterrichtswoche). Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten und an den SMV-Sitzungen teilzunehmen.

2. Schülerrat

2.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassensprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann bis zu 3 Schüler, die nicht als Klassensprecher gewählt wurden, für 1 Jahr zuwählen.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzlich beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

2.2 Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es soll alle 2 Monate eine Sitzung stattfinden. Dazwischen trifft sich der Vorstand.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Schülersprecher oder seine Stellvertreter leiten die Sitzungen. Es besteht **Anwesenheitspflicht** für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats.

2.3 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

Wenn bei dringenden Beschlüssen trotz Anstrengung der Schülerrat nicht in Kenntnis gesetzt werden kann, ist der Vorstand bevollmächtigt, Beschlüsse zu fassen.

Wenn trotz Anstrengung der Vorstand nicht in Kenntnis gesetzt werden kann, hat der Schulsprecher in Absprache mit dem Verbindungslehrer das Recht, allein Beschlüsse zu fassen. Diese Ausnahmefälle gelten nur, wenn Beschlüsse sehr dringend und nicht verschiebbar sind.

Zur Koordination der SMV-Arbeit tritt der Vorstand zusammen.

3. Vorstand

Der Schülersprecher, seine Stellvertreter, der Verbindungslehrer, der Kassenwart, der Schriftführer sowie die beiden Stufensprecher bilden den Vorstand. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, der Schülersprecher leitet die Sitzungen. An den Vorstand können alle SMV-Mitglieder herantreten, wenn es Probleme innerhalb der SMV gibt.

4. Schülersprecher

Der Schülerrat wählt spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres den Schülersprecher. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Der Schülersprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates. Er vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats werden in der ersten Schülerratssitzung ein Kassenwart, ein Schriftführer und die Stufensprecher für jeweils ein Jahr gewählt.

5. Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht des Verbindungslehrers und des Schülersprechers die Finanzen der SMV und führt Buch. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offen legen. Ist kein Kassenwart im Amt, übernimmt der Verbindungslehrer diese Aufgabe.

6. Schriftführer

Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er gewissenhaft die Protokolle.

7. Stufensprecher

Die beiden Stufensprecher werden von den Klassensprechern der jeweiligen Stufe (Unterstufe 5/6, Mittelstufe 7/8) gewählt. Ihre Aufgaben umfassen Stufenprojekte, Informationsaustausch und die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands.

Ob diese Positionen (5.-7.) besetzt werden, beschließt der jeweilige Schülerrat.

III. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt.

Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter, die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder einen seiner Stellvertreter sofern vorhanden, ansonsten durch den Verbindungslehrer.

1. Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter

Die Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter sollte in der fünften, spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher und die in den Schülerrat gewählten Kurssprecher gewählt sein. Es werden ein Schülersprecher und 2 Stellvertreter gewählt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält

1.1 Der Schülersprecher

Der Schülersprecher wird aus der Mitte des Schülerrats von den Mitgliedern gewählt.

1.2 Der erste Stellvertreter

Der erste Stellvertreter wird aus der Mitte des Schülerrats von den Mitgliedern gewählt.

1.3 Der zweite Stellvertreter

Der zweite Stellvertreter wird aus der Mitte des Schülerrats von den Mitgliedern gewählt.

2. Wahl der Schülervertreter in die Schulkonferenz

Der Schülersprecher ist Kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte ab Klassenstufe 8 zwei weitere Delegierte sowie drei Stellvertreter in einem Wahlgang. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend. Die Stellvertreter nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr.

3. Wahl des Verbindungslehrers

Der Verbindungslehrer nimmt eine vertrauensvolle Position ein.

Der Schülerrat wählt am Ende eines Schuljahres einen Verbindungslehrer. Seine Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Zu den Aufgaben des Verbindungslehrers gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zur Schülersprecherwahl, falls keine geschäftsführenden Schülersprecher vorhanden sind. Er ist Teil des Vorstandes und nimmt beratend an den Schülerratssitzungen teil.

IV. Finanzierung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart und dem Verbindungslehrer verwaltet.

Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Höhere Beträge werden im Vorstand abgestimmt.

V. Inkrafttreten und Änderungen

Die Geschäftsordnung wurde am 26.06.2008 von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Schülerrats der Leintal-Realschule verabschiedet. Sie tritt am 08.09.2008 in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von über 50 Prozent geändert werden.

Schwaigern im Juni 2008

Sebastian Truhe Schülersprecher